

STELLUNGNAHME ZUM ARTENSCHUTZ

Bebauungsplan Nr. 111 „Töpferstraße“

in Geilenkirchen - Teveren

Auftraggeber:

Entwicklungsgesellschaft Stadt Geilenkirchen GmbH

Markt 9

52511 Geilenkirchen

Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Harald Schollmeyer

Landschaftsarchitekt AK NW

Büro für Freiraum, Garten- und Landschaftsplanung

52511 Geilenkirchen

Walderych 56

Tel: 02451 95 94 20

Fax: 02451 95 94 21

Dezember 2015 / März 2016 und Anhang Ergänzung Juli / August 2016

Inhaltsübersicht

1.0	Einleitung / Anlass zur Stellungnahme	S. 3
1.1	Gesetzliche Grundlagen	S. 3
1.2	Methodik zur ASP	S. 5
1.3	Übersicht Lage und Ausgangszustand des Plangebietes	S. 7
1.4	Grundlagen der ASP	S. 7
2.0	Das Plangebiet als faunistischer Lebensraum	S. 8
2.1	Beobachtungen	S. 9
2.2	Biotoptypen des Plangebietes und seiner unmittelbaren Nachbarschaft	S. 9
3.0	Planungsrelevante Arten in Verbindung mit dem Plangebiet	S. 10
3.1	Planungsrelevante Arten – Liste nach MTB 5002/1 (LANUV)	S. 12
4.0	Zusammenfassung der erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen und Gefährdungen der Fauna im Sinne des Artenschutzes	S. 20
5.0	Resümee –	S. 23
	Quellen- und Literaturliste	S. 25
	Anhang Ergänzende Untersuchungen Juli 2016	S. 26

1.0 Einleitung / Anlass zur Stellungnahme

Die Entwicklungsgesellschaft Stadt Geilenkirchen GmbH beabsichtigt ein Allgemeines Wohngebiet (WA) in Geilenkirchen-Teveren zu realisieren.

Die Stadt Geilenkirchen führt dazu das Bauleitplanverfahren durch, mit der 69. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 111.

Die Planung und städtebaulichen Konzeption dazu erstellt das Büro RaumPlan, Aachen (Stand: 4.01.2016 und 18.07.2016).

Die aktuellen Flächen erstrecken sich am südwestlichen Rand von Gk-Teveren. Die bisherigen Nutzungen sind bisher landwirtschaftlich als Acker und Grünland erfolgt. Das Plangebiet hat eine Gesamtgröße von 3,1856 ha.

Für einen größeren Teilbereich des Plangebietes besteht die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet (LSG) Teverener Bachtal (Gesamtgröße 18,15 ha / CDDA-Code 389975) seit 1995. Das Bauleitverfahren beinhaltet die Freistellung von der Schutzausweisung, soweit für den Flächenbedarf erforderlich.

Der Bebauungsplan sieht 34 Einzelhäuser und 12 Doppelhäuser vor. Die Erschließung erfolgt über einen bisherigen, noch auszubauenden Wirtschaftsweges, mit Anbindung an die Töpferstraße.

Des Weiteren sind, neben der Erschließung, eine Fläche für Begrünungsmaßnahmen mit Ausgleichsfunktionen und eine Fläche zur Niederschlagsbeseitigung mit einer Rahmenbegrünung vorgesehen.

Mit dem Bebauungsplan-Verfahren im Hinblick auf die künftige Bebauung gilt es hier zu überprüfen, ob von dem Vorhaben schützenswerte, planungsrelevante Arten der Fauna im Sinne des § 44 Bundesnaturschutzgesetz betroffen und beeinträchtigt sein können.

Der mit der Bebauung sich vollziehende Eingriff in Natur und Landschaft wirkt sich nachhaltig auf die potentiellen Existenz bestimmenden Lebensgrundlagen für die Fauna aus

Kommen relevante Arten vor, sind einschlägige, sachgemäße Maßnahmen (CEF) vor Baubeginn durchzuführen und gegebenenfalls Ausnahmegenehmigungen zu beantragen.

1.1 Gesetzliche Grundlagen

Den Schutz von Faunen-Arten, wie auch Florenarten, die in ihrem jeweiligen Bestand durch Eingriffe in Natur und Landschaft abnehmen und/oder beeinträchtigt werden können, regeln auf europäische Ebene die FFH-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutzrichtlinie (VS-RL).

Für die Bundesrepublik Deutschland ist der Artenschutz im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verankert. Der Durchführung der Artenschutzprüfung (ASP), hier im Rahmen der Bauleitplanungen und baurechtlichen Zulassung von Vorhaben, liegen die §§ 44, 45 und 47 Abs. 7 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu Grunde.

Auf Länderebene, hier Nordrhein-Westfalen, gelten die Regelungen des BNatSchG unmittelbar und die Belange werden über das Landschaftsgesetz (LG NW) im Einzelnen umgesetzt.

Die Entwicklung und Realisierung des hier geplanten Baugebietes ist verbunden mit Eingriffen in Natur und Landschaft, im Sinne § 15 BNatSchG und § 4 LG NW, bei denen ggf. geschützte, planungsrelevante Arten in ihrem Lebensraum betroffen sein können.

Nach nationalem und internationalem Recht werden im Wesentlichen drei Schutzkategorien unterschieden:

- Besonders geschützte Arten (Anlage 1, Spalte 2 BArtSchV)
- Streng geschützte Arten (FFH-Anhang-IV-Arten; VS-RL;
Anhang A der EG- ArtSchVO; Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV))
- Europäische Vogelarten

In Bezug auf das Plangebiet, BP111, sind mit dem Messtischblatt 5002/1 (Geilenkirchen) die jeweils planungsrelevanten Arten in der Liste der LANUV (NRW) übergreifend erfasst. Des Weiteren können auch Arten vorkommen, die in der Roten Liste, mit Bezug auf Länderebene, zusätzlich aufgeführt sind.

Für das Plangebiet und die unmittelbar benachbarten Flächen wird das Vorkommen relevanter Arten in Bezug die gegebenen Lebensraumtypen hin betrachtet. Bei den aktuellen Flächen sind dies im Wesentlichen Acker und Wirtschaftsgrünland. Die unmittelbar benachbarten Flächen setzen sich aus weiteren Ackerflächen, kleinen Wiesen / Weiden und Gärten zusammen. Die tiefreichenden Gärten der vorhandenen Bebauung haben zeigen zum Teil einen älteren Baum- und Strauchbestand.

Östlich, außerhalb des Plangebietes verläuft, von Süd nach Nord, der Rodebach, ausgeprägt als breiterer Graben, begleitet von Baum-, Gebüsch-Gruppen im Bereich des Grünlandes und der Gärten.

• **Inhalte der Artenschutzprüfung (Stufe 1)**

Mit der ASP (Prüfungsstufe 1) ist darzustellen, ob planungsrelevante Arten im Plangebiet und seinem Umfeld vorkommen, direkt betroffen sind oder sein können, und ob die

Verbotstatbestände Nr. 1 bis 4, § 44 BNatSchG von dem Vorhaben mit der künftigen Bebauung berührt werden.

Verbot Nr. 1 Wild lebende Tiere dürfen nicht gefangen, verletzt oder getötet werden. Die gilt auch für die arteigenen Entwicklungsformen.

Verbot Nr. 2 Wild lebende Tiere dürfen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten nicht so erheblich gestört werden, dass sich damit der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Verbot Nr. 3 Es ist nicht erlaubt Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Verbot Nr. 4 Es nicht erlaubt wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie selbst oder ihre Standorte zu schädigen oder zu zerstören.

- **Unvermeidbare Beeinträchtigungen**

Soweit ein Vorhaben nach BauGB und LG NW genehmigungsfähig und als zulässig gelten kann, aber dennoch mit unvermeidbaren Beeinträchtigungen für planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten verbunden sein sollte, gilt es heraus zu stellen, ob die ökologischen Funktionen der von dem Eingriff bzw. Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden (Sonderregelung im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG). Fehlt der räumliche Zusammenhang für die Lebensraumbedingungen, sind gezielte Ersatzmaßnahmen durchzuführen bzw. bedarf es einer Ausnahmegenehmigung nach §45 Abs. BNatSchG.

Im Bebauungsplan ist der Hinweis aufzunehmen, dass bei späteren Genehmigungen für den Fall, dass planungsrelevante Arten vorkommen bzw. sich eingestellt haben, eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu beantragen sein kann. Dies gilt z. B. dann, wenn über einen längeren Zeitraum die Flächen des Plangebietes nicht bebaut werden oder Rohbauten verbleiben.

1.2 Methodik zur ASP

Als Grundlage für die Bearbeitung dient die „Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010: *Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben*“.

Der mit dem Vorhaben verbundene nachhaltige **Eingriff in Natur und Landschaft** wirkt sich auf den potentiellen Lebensraum von Tieren und Pflanzen aus. Die potentiell Existenz bestimmenden Voraussetzungen werden der Tier- und Pflanzenwelt fast vollständig entzogen, bzw. stark überformt.

Die **Wirkungen** (Wirkfaktoren) werden hervorgerufen durch die Auflösung von Biotopen, Versiegelung und Überformung des Bodens, Errichtung von Wohngebäuden, Bau von Strassen und individuelle Neuanlage von Gärten.

Die Nutzung der künftigen Wohnhäuser und individuellen Gartenanlagen bedingt Lebensraumbedingungen, die mit den Ansprüchen einzelner vorkommender Arten nicht oder nur noch teilweise vereinbar sind. Die Gegebenheiten des Wohngebietes und seiner Bewohner bewirken für die Fauna einen hohen Anpassungsdruck und / oder führen zur Vereitlung / Verdrängung.

Mit der ASP wird auch überprüft, ob im Einzelfall die ökologischen Funktionen, insbesondere Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gegeben sein werden.

1.3 Übersicht – Lage und Ausgangszustand des Plangebietes



- Abgrenzung B-Plan-Fläche
- Abgrenzung Betrachtungsraum ASP

1.4 Grundlagen zur ASP

Als Grundlage, Hilfestellung und Orientierung für die Überprüfung dienen:

- (1) die Auswertung vorhandener Erkenntnisse,
- (2) die Beobachtungen vor Ort
- (3) eine Potential-Risiko-Betrachtung anhand der gegebenen und nutzbaren Lebensraumstrukturen im Vergleich mit den Lebensraumansprüchen planungsrelevanter Arten.

- Für die **(1) Auswertung vorhandener Erkenntnisse**, im Sinne einer Vorprüfung, dient u. a. hier die Artenliste (Tabellarische Aufstellung, nachfolgend) des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV, NRW) mit Bezug auf das Messtischblatt (MTB) 5002/1 Geilenkirchen (Stand Dezember 2015 / Januar 2016). Das Plangebiet liegt innerhalb des MTB.
- Für eine **(2) fundierte Bestandserfassung** fehlen derzeit (Dezember 2015 / Februar 2016) repräsentative Beobachtungszeiträume die Frühjahrs- und Frühsommeraspekte. Die Arten der Fauna, insbesondere Vögel, sind zu diesen Zeiten besonders aktiv. Die Zugvögel kehren zurück und die Zyklen der Fortpflanzung setzen ein.
Das Plangebiet ist im Dezember 2015 und Februar 2016 dreimal gezielt begangen worden.
- Die Untersuchung stützt sich im Wesentlichen auf eine **(3) Potential-Risiko-Analyse** aufgrund der Jahreszeitlichen Gegebenheiten.
Die gegebenen Lebensraum-Potentiale, anhand der Biotope und Nutzungen, werden soweit erforderlich zum Zeitpunkt der Planung mit den Lebensraumansprüchen der einzelnen – Artengruppen verglichen und mögliche graduelle Beeinträchtigungen in Verbindung mit dem Vorhaben herausgestellt.
Die einfachen Biotop-Strukturen der aktuellen Flächen lassen diese Form der Betrachtung zu. Eine vertiefende Art-für-Art Betrachtung bleibt dann durchzuführen, wenn das Vorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet gesichert festgestellt wird, sich Konflikte und Verbotstatbestände direkt herausstellen würden.
Die planungsrelevanten Arten mit vergleichbaren Lebensraum-Ansprüchen werden in Gruppen zusammengefasst und nachfolgend unter Pkt. 3.0 dargestellt.

2. Das Plangebiet als faunistischer Lebensraum

Die Flächen des Plangebietes liegen südlich der Ortslage von Gk-Teveren und schließen mit kleinen Wiesenflächen und Gärten der vorhandenen Bebauung im Norden und Nordosten, an.

Im Osten verläuft der Rodebach, zeitweise nur wasserführend, begleitet von Gehölzen und weiteren kleinen Wiesen. Ein Teil der Wiesen ist mit freiwachsenden Heckenfragmenten abgrenzt.

Nach Süden erstreckt sich eine weitläufige Agrarlandschaft mit nur wenigen gliedernden und belebenden Landschaftselementen.

Der Lageplan (oben) veranschaulicht das Plangebiet und den Betrachtungsraum in Bezug auf die Fauna. Die Strukturen des Bestandes begünstigen das potentielle Vorkommen kleiner und mittelgroßer Faunenarten.

2.1 Beobachtungen

Während der **Begehungen** im Dezember und Februar konnten in den Bereichen im und um das Plangebiet folgende Arten beobachtet werden: Feldhase, einzelne Krähen, Rebhuhn, Amseln, Meisen, Bachstelze, Feldsperling, Rotkehlchen, einzelne Tauben (Straßentaube), ein Mäusebussard und ein Turmfalke.

Die genannten Arten sind als Nahrungsgäste zu beobachten gewesen. Ruhe- und Fortpflanzungsstätten konnten bisher nicht festgestellt werden. Diese würden, wenn, erst ab April / Mai mit Einsetzen der Vermehrungszeit offensichtlich werden.

2.2 Biotoptypen des Plangebietes und seiner unmittelbaren Nachbarschaft

- **Acker**

Die in intensiver Form genutzte Ackerfläche weist nur sehr einfache Strukturen auf. Die Feldfrüchte, wie Weizen, Zuckerrüben, Kartoffeln, Gerste, teilweise auch Mais und Raps wechseln wiederholt im Rahmen der Fruchtfolge.

Die intensive Nutzungsform und stringente Kulturführung prägt deutlich die Lebensbedingungen der Fauna, bedingt einen hohen Anpassungsdruck und wirkt sich auf das tatsächliche, nachhaltige Vorkommen selektiv aus. Begleitende Ackerwildkräuter kommen eher nur im sporadischen und geringen Umfang in den Randbereichen vor.

Die Ackerfläche, in Verbindung mit dem weiteren Umfeld, bietet mit seinen einfachen Strukturen Lebensraum für Feldhasen, Feldlerche, Rebhuhn und im südlichen Randbereich des Plangebietes auch Kiebitz.

Je nach angebauten Feldfrüchten, Jahreszeit und Bearbeitungszustand des Ackers stellen sich häufig Nahrungsgäste ein.

- **Grünland- Weide**

Die Wiesen mit dauerhaftem Gräser- und teilweise Wildkrautbestand werden von der Fauna als Nahrungsquelle genutzt je nach Entwicklungszustand und Jahreszeit. Für die Vögel bieten sich teils Samen von Gräser und Wildkräutern, kleine Insekten, Spinnentiere und Raupen.

Greif- und Eulenvögel jagen nach Kleinsäugetern oder auch Vögeln.

Als direkten Lebensraum nutzen Bodenbrüter, wie die Feldlerche, teilweise auch Rebhuhn und im Einzelfall auch Kiebitz, gelegentlich Wiesenpieper die Grünlandflächen. Andere Arten können in Verbindung mit Begleitstrukturen, wie dichten Wildkrautbeständen entlang der Zäune und den Klein- und Feldgehölzen der übrigen Randbereichen vorkommen.

- **Bachlauf - Gehölzstrukturen, Bäume und Sträucher**

Der Rodebach, als breiterer Graben, verläuft außerhalb des Plangebietes an der Ostseite. Der zeitweise trockenfallende Graben wird abschnittsweise an den Rändern von Bäumen und Sträuchern begleitet; Wiesen reichen unmittelbar bis heran. Die Gehölze werden teils als Ruhe- und Fortpflanzungsstätten genutzt von kleineren und mittelgroßen Vögeln oder als Ansitz von Greifvögeln mit Blick auf Wiesen und Acker. Der Graben selbst stellt nur bedingt Lebensraumpotentiale dar, weil er nicht kontinuierlich Wasser führt. So ist beispielsweise das Vorkommen der Kreuzkröte hier nicht gänzlich auszuschließen.

Im Ganzen dient der Graben mit seinen Begleitstrukturen auch als Trittstein-Biotop in Verbindung mit dem Naturschutzgebiet „Teverener Heide“.

- **Gärten und Kleinstrukturen benachbart zum Plangebiet.**

Im Norden und teils Osten reichen kleine Wiesen, als Fortsetzung älterer Gärten mit Hecken, einzeln Strauchgruppen und Bäumen bis an den Rand des Plangebietes heran.

Die Säume der Wiesen werden zum Teil von Heckenfragmenten begleitet, die mehrfach von Brombergestrüpp durchsetzt sind. Vereinzelt sind ältere, jedoch abgängige Obstbäume oder auch deren Fragmente noch vorhanden. Für die Kleinf fauna, vor allem Singvögel, bieten die Kleinstrukturen noch günstige Lebensraumbedingungen. Ungeachtet des künftigen Baugebietes werden diese Kleinstrukturen sich auflösen, da auch die ursprüngliche Nutzung und die damit verbundene Unterhaltung und Pflege nur noch bedingt bis gar nicht mehr gegeben sind.

Die Gärten der vorhandenen Bebauung bleiben, auch wenn sie einem Wandel unterliegen, für die anpassungsfähige Fauna, erhalten.

3.0 Planungsrelevante Arten in Verbindung mit dem Plangebiet.

Grundlage für die Betrachtung einer möglichen Betroffenheit geschützter, planungsrelevanter **Tierarten** ist die Artenliste des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV, NRW) mit Bezug auf das Messtischblatt (MTB) 5003/1.

Das Plangebiet weist keine Biotoptypen auf, wo besonders und außerordentlich gefährdet Pflanzenarten vorkommen. Dies schließt das Vorkommen allgemein schützenswerte Pflanzen nicht aus.

Entsprechend der Liste nach LANUV können potentiell nachfolgende schützenswerte und **planungsrelevante Tierarten** mit Bezug auf die Lebensräume Acker, Garten, Gebüsch und Kleinstrukturen vorkommen.

Nicht alle Arten der Liste sind von Relevanz, aufgrund **ungeeigneter Habitat-Strukturen** (Markierung in nachfolgender Tabelle).

Die Liste nach LANUV mit Bezug auf das MTB umfasst im Ganzen Flächen von ca. 10 x 10 km mit wechselnden Landschaftsräumen.

Dazu zählt auch im Westen außerhalb des Plangebietes die Teverener Heide als ausgewiesenes Naturschutzgebiet und FFH-Gebiet, wo die Lebensraumbedingungen für zahlreiche, planungsrelevante schützenswerte Arten der Fauna vorteilhaft gegeben.

Deutlich einschränkend auf das Vorkommen wirkt sich die intensive Nutzung des Ackers und auch des Wirtschaftsgrünlandes aus. Strukturen einer ehemaligen bäuerlichen Kulturlandschaft, wie Streuobstwiesen, größere Nutzgärten und kleine Wiesen sind als kleine Reste noch vorhanden und lösen sich weiter zunehmend auf.

Die Mehrzahl der Faunenarten mit größeren Aktionsradien bis zu mehreren Kilometern treten als **Nahrungsgäste** oder **Durchzügler** auf. Als direkten Lebensraum nutzen **Bodenbrüter**, auch seltene **Bodenbrüter**, den Acker und das Grünland. In Verbindung mit den noch vorhandenen Heckenstrukturen entlang der Wiesen und teilweise Rodebaches kommen Arten der **teiloffenen Landschaft** vor, die als Habitate niedrige **Gebüsch oder einzelne Bäume** benötigen.

3.1 Planungsrelevante Arten – Liste nach Messtischblatt 5002/1

Art		Status	Erhaltg.	Geschützt
Wissenschaftl. Name	Deut. Name			
<u>Säugetiere:</u>				
Eptesicus serotinus	BreitflügelFledermaus	(Art vorh.)	G-	§, §§; RL
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	(Art vorh.)	G	§, §§; RL
Myotis emarginatus	Wimperfledermaus	(Art vorh.)	G	§, §§; RL
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	(Art vorh.)	G	§, §§; RL
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	(Art vorh.)	G	§, §§; RL *
Plecotus auritus	Braunes Langohr	(Art vorh.)	G	§, §§; RL
Plecotus austriacus	Graues Langohr	(Art vorh.)	S	§, §§; RL
<u>Vögel:</u>				
Accipiter gentilis	Habicht	(Sicher brütend)	G-	§, §§; RL V
Accipiter nisus	Sperber	(Sicher brütend.)	G	§, §§; RL *
Alauda arvensis	Feldlerche	Sicher brütend.	U-	§; RL 3S
Anthus pratensis	Wiesenpieper	Sicher brütend	S	§; RL 2; Art 4(2)
Anthus trivialis	Baumpieper	Sicher brütend	U	§; RL 3
Asio otus	Waldohreule	(Sicher brütend)	U	§, §§ RL 3
Athene noctua	Steinkauz	(Sicher brütend)	G-	§, §§; RL 3S
Buteo Buteo	Mäusebussard	(Sicher brütend)	G	§, §§; RL *
Cuculus canorus	Kuckuck	(Sicher brütend)	U-	§; RL 3
Delichon urbica	Mehlschwalbe	(Sicher brütend)	U	§; RL 3
Dryobates minor	Kleinspecht	(Sicher brütend)	U	§; RL 3
Dryobates martius	Schwarzspecht	(Sicher brütend)	G	§, §§; RL S* Anh. I
Falco tinnunculus	Turmfalke	(Sicher brütend)	G	§, §§; RL VS
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	(Sicher brütend)	U	§; RL 3S
Lullula arborea	Heidelerche	(Sicher brütend)	U	§, §§; RL 3S Anh. I
Luscinia svecica	Blaukelchen	(Sicher brütend)	U	§, §§; RL 2S Anh. I
Oriolus oriolus	Pirol	(Sicher brütend)	U-	§; RL 1; Art 4(2)
Passer montanus	Feldsperling	Sicher brütend	U	§; RL 3

<u>Vögel:</u>				
Perdix perdix	Rebhuhn	Sicher brütend	S	§; §§; RL 2
Saxicola rubicola	Schwarzkehlchen	(Sicher brütend)	G	§; RL 3S Art. 4(2)
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	(Sicher brütend)	G	§; RL 3
Strix alco	Waldkauz	(Sicher brütend)	G	§; §§ RL*
Vanellus vanellus	Kibietz	Sicherbrütend	U-	§; §§; RL 3S
<u>Amphibien:</u>				
Bufo calamita	Kreuzkröte	Art vorhanden	U	§; §§; RL3
Triturus cristatus	Kammolch	(Art vorhanden)	G	§; §§; RL3
<u>Reptilien:</u>				
Coronella austriaca	Schlingnatter	(Art vorhanden)	U	§; §§; RL2
Lacerta agilis	Zauneidechse	(Art vorhanden)	G	§; §§; RL2

Legende: Art vorh. = Art regional nach MTB 5002/1 vorhanden; Sicher brütend = Brutvorkommen in der Region; Erhaltungszustand: G = günstig; - = Tendenz abnehmend; S = schlecht; U = unzureichend; Schutzstatus: § = besonders geschützt; §§ = besonders geschützt; RL = Rote Liste; 0 = ausgestorben; R = extrem selten, gefährdet; 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; V = Vorwarnliste; * nicht gefährdet; S = nicht gefährdet dank Naturschutzmaßnahmen (2009)

◆ Gruppe der Säugetiere

• **Fledermäuse**

Auf der Jagd nach Nahrung und als Durchzügler können die in der Tabelle genannten Fledermausarten vorkommen. Fliegende Insekten, als bevorzugte Nahrung, sind je nach Feldfruchtanbau auf dem Acker und im Bereich der Wiesen in den Frühsommer und Sommermonaten vermehrt vorhanden. Zur Orientierung nutzen die Fledermäuse die heckenartigen Gehölzstrukturen an den Wiesenrändern und entlang des Rodebaches. Die Jagdgebiete können bis zu 10 km von den Sommer- bzw. Winterquartieren entfernt liegen. Als Ruhe- und Fortpflanzungsstätten, (Quartiere, Wochenstuben) dienen unter anderem ältere Hofgebäude mit Stallungen und Scheunen, Kirchengebäude oder ältere Baumbestände mit Höhlungen, wie auch Spalten.

Direkt im Plangebiet befinden sich keine geeigneten Ruhe- und Fortpflanzungsstätten.

Von dem Vorhaben ist keine direkte Betroffenheit für die Fledermäuse zu erwarten.

Nahrungsquellen befinden sich hinreichend im weiteren Umfeld und werden sich mit den künftigen Gärten des geplanten Wohngebietes wieder einstellen.

Maßnahmen zur Initialisierung von Ersatzlebensräume sind in Verbindung mit dem künftigen Baugebiet nicht erforderlich.

- **Zwergfledermaus auf Quartiersuche – Ausnahmerecheinungen**

Eine Ausnahme vermag sich im Zuge der künftigen Bebauung ergeben. Verbleiben einzelne Gebäude über einen längeren Zeitraum im Rohbauzustand, ist nicht auszuschließen, dass sich die in der Region verbreitete Zwergfledermaus, eine typische Gebäudefledermaus, in geschützten Winkeln und Unterzügen eines Rohbaus ansiedelt. Diese Möglichkeit kann sich zu Zeiten des Quartierwechsels, insbesondere im Spätsommer, ergeben.

- **Maßnahmen im Ausnahmefall**

Das Gebäude ist im Fall einer längeren Phase im Rohbauzustand auf mögliche Besiedlungen durch die Zwergfledermäuse abzusuchen, insbesondere nach Zeiten des Quartierwechsels, ab September / Oktober (Einzug ins Winterquartier) bez. ab Anfang April (Einzug ins Sommerquartier). Vorbeugend empfiehlt sich zur Vereitlung einer möglichen Besiedlung die Gebäudeöffnungen zu verschließen.

◆ Gruppe der Vögel

◆ Greifvögel und Eulen

Habicht, Sperber, Mäusebussard, Turmfalke und Steinkauz überfliegen Acker- und Grünlandflächen des Plangebietes, wiederholt, auf der Jagd nach Nahrung, hier z. B. Mäuse und Kleinvögel. Sperber und Habicht treten eher selten auf. Diese Arten bevorzugen lichte Waldbestände, größere Parkanlagen oder Friedhöfe. Die gilt auch für die in der Liste genannten Eulenarten. Eine Ausnahme stellt der Steinkauz dar. Die Art bevorzugt ältere (Obst-)Baumbestände in Verbindung mit niedriger Gräser-/Kräuter-Vegetation, wie diese noch in sehr geringem Umfang nördlich und östlich, außerhalb des Plangebietes vorhanden sind.

- **Beobachtungen (Kartierungen) der Greifvögel und Eulen**

Während der Begehungen konnten von den Greif- und Eulenvögeln bisher nur ein Mäusebussard und ein Turmfalke gesichtet werden. Ein gelegentliches, wiederholtes Auftreten entlang des Rodebachs, mit seinen begleitenden Gehölzstrukturen, die als Ansitz dienen, ist sehr wahrscheinlich.

- **Auswirkungen durch die künftige Bebauung**

Weiterer Verlust von (Obst-)Bäumen, kurzrasigen Wiesen und störungsfreier Raum, bieten dem Steinkauz keine geeigneten Habitate mehr. Ebenso verändert sich für die anderen Greif- und Eulenvögel das Angebot potentieller Nahrungsquellen mit dem Verlust von Grünland und Acker. Mit der Realisierung des Plangebietes sind direkt keine Ruhe- und Fortpflanzungs-Stätten betroffen. Mit der räumlichen Verdichtung durch die Bebauung sind Folgewirkungen auf die bereits deutlichen vorbelasteten, benachbarten Flächen nicht auszuschließen. Aufgrund wiederkehrender Störungen werden menschliche Siedlungen, hier die zu erwartende Bebauung, eher gemieden.

- **Maßnahmen für Greifvögel und Eulen**

Präventive Maßnahmen für diese Vogelgruppe, im Hinblick auf das Baugebiet, sind derzeit nicht erforderlich.

Angesichts der Aktionsradien der Greifvögel und Eulen, und damit verbundenen räumlichen Ausweichmöglichkeiten, ist Betroffenheit durch das geplante Plangebiet nicht direkt zu erwarten. Für ein ausreichendes Nahrungsangebot verbleiben im räumlichen Zusammenhang weiterhin die landwirtschaftlich genutzte Flächen und Saumstrukturen im Süden von Teveren.

◆ **Schwalben**

Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*) und **Mehlschwalbe** (*Delichon urbica*) (*Riparia riparia*) überfliegen, auf der Jagd nach Nahrung, hier besonders Insekten, die Acker- Grünflächenfläche des Plangebietes.

Die Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Mehl- und Rauchschwalbe befinden sich vorwiegend an und in älteren Gebäuden. Das Plangebiet selbst bietet diese Strukturen nicht.

- **Auswirkungen durch die künftige Bebauung**

Acker und Grünland als Freifläche, mit seinem Nahrungsangebot, geht für die Schwalben verloren und wird durch Gebäude und Gärten ersetzt.

Ruhe- und Fortpflanzungshabitate der Schwalben sind von künftigen Bebauung nicht betroffen. Größere zusammenhängende Bereiche der Agrarlandschaft bleiben für die noch vorkommenden Schwalben, zur Jagd auf Nahrung (Insekten), im räumlichen Zusammenhang erhalten.

◆- Vögel im Offenlandbereich

Für Feldlerche, Rebhuhn und Kiebitz, als bodenbrütende Arten der offenen Landschaft, bieten Acker- und Grünlandflächen des Plangebietes und des weiteren Umfeldes potentiellen Lebensraum. Als Bodenbrüter können gelegentlich Wiesenpieper und Baumpieper auch vorkommen. Sie bevorzugen jedoch die Nähe zu Gebüsch und Wildkrautdickicht mit höheren Stauden.

- Die Feldlerche ist häufiger in der offenen Agrarlandschaft anzutreffen. Die Art passt ihr Revier der jeweiligen Feldfrucht an und bleibt dem Terrain treu, nicht jedoch dem punktuellen Standort. Bevorzugt werden niedrige Vegetationsstrukturen, wie etwa Rüben, Kartoffeln und Feldgras. Für die Gelege und Jungenauszucht dienen einfache Bodenmulden innerhalb der Ackerfläche.

Durch die stringente Kulturführung bei den Feldfrüchten führen nicht alle Bruten zum Erfolg. Die Vermehrungsrate liegt bei ca. 50 %.

- Das Rebhuhn, eine seltengewordene Vogelart, zieht zur Nahrungssuche auf den Acker- und Grünflächen umher. Für die ausgepolsterten Gelege und Bruten werden häufig die Ackerränder mit Übergängen zu krautigen Säumen bevorzugt. Das Rebhuhn ist deutlich mehr gefährdet, als die Feldlerche, und somit auch seltener anzutreffen.

Häufig fehlen geeignete Saumstrukturen zwischen Acker und Wegen als deckende Verstecke, und andererseits offene Bodenbereiche zum Hudern (Sandbad).

Die aktuellen Acker- und Wiesenflächen des Plangebietes bieten bisher die noch geeigneten Lebensraumpotentiale.

- Der Kiebitz tritt wiederholt in der regionalen offenen Agrarlandschaft im weiteren Umfeld des Plangebietes auf. Die Flächen des Plangebietes, mit Ausnahme des südlichen Randbereiches, wird die Art eher meiden, aufgrund der nah gelegenen Bebauung und den begleitenden Gehölzstrukturen zum Rodebach.

Der Kiebitz gilt nicht als standorttreu und wählt sein Revier jährlich neu, in Abhängigkeit von dem jeweiligen Feldfruchtanbau auf den Äckern. Niedrige Bestände von Rüben, Kartoffeln, Feldgras und noch junge Getreidebestände werden in der Regel bevorzugt.

- **Beobachtungen / Kartierungen**

Aktuelle Bestandserfassungen zu den genannten Arten liegen im Bereich des Plangebietes derzeit nicht vor. Aktivitäten der Arten können ab März / April beobachtet werden.

- **Auswirkungen durch die künftige Bebauung**

Durch Versiegelung und Überformung der bisherigen Ackerflächen geht potentieller Lebensraum für die o. g. Arten direkt verloren. Feldlerche und Rebhuhn werden auf die südlichen Ackerflächen verdrängt. Wiesenpieper und Baumpieper werden durch die räumliche Verdichtung mit der Bebauung indirekt verdrängt.

Im Verhältnis zur Ausdehnung der künftigen Bebauung passt der Kiebitz sein Vermeidungsverhalten neu an. Auf diese Weise kommt es zu einem indirekten Verlust von potentiellen Lebensraum.

Es ist nicht auszuschließen, das im Zuge von Baufeldräumungen und Baubeginn, die o. g. Arten, insbesondere die Feldlerche, mit ihren Gelegen und Jungtieren direkt betroffen sein können.

- **Maßnahmen**

Das Vorkommen der o. g. genannten Arten kann letztlich nicht ausgeschlossen werden. Zur Konkretisierung des Bestandes sind Beobachtungsgänge ab März / April unbedingt zu empfehlen.

Maßnahmen sind im vorliegenden Fall gezielt erforderlich, damit die Verbotstatbestände Nr. 1 bis 3 des § 44 BNatschG nicht berührt werden.

- Die Baufeldräumung für das künftige Baugebiet sollte möglichst während der Vegetationsruhe und vermehrungsfreien Zeit in den Spätherbst- und Wintermonaten durchgeführt werden. Die Betroffenheit planungsrelevanter Tierarten kann damit vermieden werden.

- Erfolgt der Baubeginn während der übrigen Jahreszeit sollten die aktuellen Flächen und die unmittelbar benachbarten Randbereichen unmittelbar vor der Baufeldräumung auf Tiere, Jungtiere, Gelege und sonstige Vermehrungsstätten hin abgesucht werden. Die gilt vor allem für die Feldlerche. In Bereichen von dichten Wildkrautbewuchs in Randbereichen und niedrigem Gehölzaufwuchs (Brombbeeren) ist zusätzlich auf Wiesenpieper, Baumpieper und Rebhuhn zu achten. Erfolgen die Bauarbeiten zunächst nur in Teilabschnitten, ist das Absuchen auf den dann Teilflächen jeweils zu wiederholen.

- Eine Besiedlung, wie auch Wiederbesiedlung, des Plangebietes durch die Fauna, hier Bodenbrüter, sollte mit Beginn der Bauarbeiten möglichst vereitelt werden. Gras- und Wildkrautaufwuchs können sich auf Ackerbrachen über den Zeitraum einiger Monate zu potentiellen Habitatstrukturen entwickeln. Nicht direkt in Anspruch genommene Teilflächen sind in der sukzessiven Vegetationsentwicklung mehrmalig kurz zu mähen. Gegebenenfalls können die Teilflächen auch flach, mechanisch, mit einem Grubber bearbeitet werden.
- Sollten dennoch Gelege auf aktuellen Flächen in der Zeit von Mai bis Juli zustande kommen, ist ggf. die Bautätigkeit für diesen Bereich auszusetzen. Die Brutzeit (Feldlerche, Rebhuhn) dauert ca. 3 Wochen und die Jungvögel sind nach ca. 10 bis 12 Tagen flugfähig. (Eine Umsiedlung würde nicht unbedingt zum Erfolg führen.)

Darüber hinaus bleiben im räumlichen Zusammenhang mit dem künftigen Baugebiet Flächen der weitläufigen Agrarlandschaft als potentieller im räumlichen Lebensraum für Arten, wie die Feldlerche, weiterhin gegeben. Die Initialisierung von artbezogenen Ersatzbiotopen ist bis auf weiteres nicht erforderlich.

◆- **Vögel im Offenlandbereich mit Saumstrukturen**

Einige Arten leben bevorzugt in der teiloffen Landschaft, wo Gebüsche, Feldgehölze, Baumwiesen und Gärten als Rückzugsräume vorhanden sind.

- Der Feldsperling kommt wiederholt vor, auf den Acker- und Grünflächenflächen, zu nahegelegenen Bebauungen (Hofgebäuden, Gartenhäusern) und lichten Gehölzbeständen. Vergleichbar gilt dies auch für das Schwarzkehlchen.

Der Acker und Wiesen dienen vorzugsweise als Nahrungsquelle. Gehölze mit Höhlungen und Gebäude mit Mauerlöchern und Öffnungen an Dachunterzügen werden sehr häufig als Ruhe- und Fortpflanzungsstätten genutzt. Habitatstrukturen dieser Art sind am südlichen Ortsrand von Teveren noch vorhanden. Der Feldsperling kann über mehrere Jahre durchaus dasselbe Nest nutzen.

- **Beobachtungen**

In den tiefreichenden Gärten der Bebauung an der Töpferstraße konnten einzeln Feldsperlinge, wie auch der noch häufiger vertretende Haussperling, beobachtet werden.

Das Schwarzkehlchen ist ein Zugvogel (Kurzstreckenzieher) Beobachtungen sind, wenn, erst ab März / April möglich.

- **Auswirkungen durch die künftige Bebauung**

Die künftige Bebauung hat keine direkten Auswirkungen auf die o. g. Artengruppe, da Ruhe- und Fortpflanzungsstätten nicht direkt betroffen sind. Nahrungsquellen bleiben im weiteren Umfeld erhalten. Nur bedingt wird sich der Feldsperling der künftigen Bebauung anpassen können.

Mit der Veränderung und Auflösung der alten Strukturen, der hier nicht vollends verschlossenen Gebäude (Scheunen, Schuppen, Ställe) und dem rückläufigen Bestand von Feldgehölzen, ist der Feldsperling weiterhin gefährdet.

- **Maßnahmen**

In Verbindung mit der künftigen Bebauung sind keine direkten Maßnahmen erforderlich. Gleichwohl können ökologische Maßnahmen mit Mehrfachfunktionen durch Anpflanzen von Gehölzen, Anlage von Wildkrautflächen und der Installationen von Nistkästen sich vorteilhaft für die Art auswirken.

◆- **Vögel in Übergangsbereichen**

Die in der Liste benannten Arten Heidelerche und Blaukehlchen zählen auch zu den Bodenbrütern, bevorzugen jedoch abwechslungsreiche offene Heidelandschaften und Brachen in Verbindung mit Feuchtgebieten.

Das Plangebiet bietet diese von den Arten bevorzugten Konstellationen von Habitatstrukturen nicht. Ein mögliches Vorkommen in Verbindung mit dem Rodebach wäre als eine sehr seltene Ausnahme zu betrachten.

◆- **Vögel in lichten Wäldern, Parkanlagen und Gärten**

Arten, wie **Kleinspecht, Mittelspecht, Pirol und Kuckuck** kommen als Durchzügler im Umfeld des Plangebietes vor und sind, wenn, in Bereichen des Rodebaches, mit seinen begleitenden Gehölzen, in den Gärten mit älteren Baumbestand und den Resten ehemaliger Baumwiesen, zu beobachten. Bevorzugt, als Lebensräume, werden lichte Wälder, Parkanlagen, ältere, große Gärten und Baumwiesen, die größer als 1 ha sind.

Im Hinblick auf die Fortpflanzung ist der **Kuckuck** auf die Präsenz brütender Singvögel angewiesen, die ihre Nester in Sträuchern und niedrigen Baumbeständen anlegen. Er nutzt parasitär die Nester für die Eiablage, lässt dieses dann von jeweiligen Singvogelpaar bebrüten und aufziehen. Geeignete Gehölzbestände für „Gebüsch“-Brütersind direkt im Plangebiet selbst nicht vorhanden.

Die in der Liste genannte **Waldschnepfe** bevorzugt größere lichte Feucht-Wälder, die das Plangebiet und das nähere Umfeld mit dem Rodebach so nicht bieten.

In Bezug auf das Plangebiet sind die genannten Arten dieser Gruppe nicht als relevant zu betrachten.

◆- **Amphibien und Reptilien**

Die Liste nach LANUV benennt, für den vom MTB erfassten Bereich, Arten, wie die Kreuzkröte, den Kamm-Molch, die Schlingnatter und die Zauneidechse.

Auf den Flächen des Plangebietes fehlen für die jeweilige Art die geeigneten, individuellen Lebensraumstrukturen. Vorkommen sind gegeben in Bereichen der Teverener Heide mit wiederholten Wechseln von Kleinstrukturen zwischen Feuchtbereichen, Wildkrautbeständen, Gebüsch, offenen sandigen, kiesigen, Schutt und Geröll haltigen Flächen.

Ausnahmen können sich im Bereich des Rodebaches ergeben, wo auf kleinem Raum die Strukturen mit den Uferbereichen wechseln und die Kreuzkröte möglicherweise vorkommt. Zeitweise fällt der Rodebach trocken; mit Auswirkungen auf die Lebensraumbedingungen.

Selbst für wandernde Arten dieser zwei Gruppen sind die wesentlichen, von der Art bevorzugten Lebensraumstrukturen der Teverner Heide zu weit entfernt.

Die derzeitige Nutzung als Acker und Grünland, im Plangebiet selbst, vereiteln das Vorkommen der Amphibien- und Reptilienarten weitgehend.

Die künftige Bebauung wird keine direkten Auswirkungen für diese zwei Artengruppen mit sich bringen. Im Zuge der Baufeldräumung sollte gleichwohl auf möglicherweise wandernde Kreuzkröten im Bereich des Grünlandes, an der östlichen Seite, in unmittelbarer Nähe zum Rodebach, geachtet werden.

4.0 Zusammenfassung der erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen und Gefährdungen der Fauna im Sinne des Artenschutzrechts

Das Vorkommen planungsrelevanter, schützenswerter Arten, wie Rote-Liste-Arten im Plangebiet ist letztendlich nicht auszuschließen. Bei den Beobachtungsgängen konnte der Frühjahrsaspekt nicht berücksichtigt werden, da von den planungsrelevanten Arten die Aktivitäten ab März/April mit der Anlage von Gelehen erst wieder zu beobachten sein werden. Ebenso setzt erst zu diesem Zeitraum die Rückkehr der Zugvögel ein.

Die einfachen Strukturen, die Begleiterscheinungen der intensiv genutzten Ackerfläche und geringe bis nur mittlere Vielfalt des Grünlandes schränken das tatsächliche Vorkommen der

Faunenarten deutlich ein. Von den benachbarten Flächen aus, in Verbindung mit Heckenfragmenten, Gebüsch und Einzelbäumen, nutzen Arten der Fauna Acker und Grünland als Nahrungsquelle.

Im Rahmen des weiteren Planungsverfahrens und der künftigen Bebauung sind die Flächen des Baugebietes und der unmittelbar angrenzenden Flächen weiter zu beobachten und zu überprüfen (Monitoring). Eine ökologische Baubetreuung vor und während der Baumaßnahmen wird empfohlen.

1. Unmittelbar vor Baubeginn (vor der Baufeldräumung) ist zu prüfen, ob geschützte, planungsrelevante Arten und ihre Lebensstätten aktuell vorhanden und betroffen sind. Erfolgt die Baufeldräumung in den Monaten April bis August, ist das Gelände auf Nester, brütende Vögel und Jungtiere, insbesondere europäischer Vogelarten zu überprüfen.

Ist ein Baubeginn bzw. eine Baufeldräumung auf einer Teilfläche des Baugebietes vorgesehen, so kann die Prüfung für diese Baumaßnahme auf diese Teilfläche und auf die daran angrenzenden Ackerflächen zunächst begrenzt werden.

Die Tiefe des Untersuchungsraumes auf den Nachbarflächen sollte bis zu 50 m betragen. Mit Betroffenheit einer Art ist zu rechnen, wenn Anzeichen für Fortpflanzungs-Stätten, Brutvögel oder Jungtiere im Untersuchungsraum vorgefunden werden.

Es gilt sicherzustellen, dass eventuelle Nistplätze in den Übergangsbereichen (Baugebiet / Acker), wie auch herumstreifende Jungtiere nicht beeinträchtigt, verletzt oder getötet werden.

2. Eine vorsorgliche Baufeldräumung in den Wintermonaten wird dringend empfohlen, um Konflikte zur Brutzeit der geschützten Arten, u. a. aller europäischer Vogelarten, weitgehend zu vermeiden.

Durch die unter 1. durchzuführenden Prüfungen wird zuvor sichergestellt, dass keine geschützten Winterlebensstätten beeinträchtigt werden.

Eine mögliche Wiederbesiedlung der Vorhabensbereiche nach der Baufeldräumung ist durch geeignete Maßnahmen zu vereiteln. Hierzu zählen wiederholte mechanische Bodenbearbeitung, das Kurzmähen einer übermäßigen Gras-/Wildkrautentwicklung und zügiger Baubeginn in den Wintermonaten.

3. Stellt sich bei den Überprüfungen ein positives Ergebnis heraus, demnach geschützte Arten oder ihre Lebensstätten als betroffen erweisen, sind geeignete Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Anpassung der Bauzeiten und des Baubetriebes, Aufstellen von Schutzzäunen), und / oder funktionserhaltende Maßnahmen (z. B. Umsiedlung von Arten) in Abstimmung mit der Stadt Geilenkirchen und der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Heinsberg durchzuführen.

Nach einer erfolgten eventuellen Umsiedlung von Arten ist eine Wiederbesiedlung des Plangebietes, dies gilt auch für Teilflächen, mit geeigneten Maßnahmen möglichst zu verhindern. Die Maßnahmen bleiben auf die jeweils betroffene Art abzustimmen.

4. Bei einem negativen Prüfungsergebnis nach Punkt 1, in dem Fall das keine geschützten Arten oder ihre Lebensstätten von dem Vorhaben betroffen sind, ist eine mögliche Neubesiedlung des Plangebietes durch geeignete Maßnahmen möglichst zu verhindern. Die weitere intensive Bewirtschaftung der Flächen als Acker, auch Teilflächen, kann bis zum Baubeginn vereitelnde Wirkungen auf eine Besiedlung haben. Eine mechanische Bodenbearbeitung ist in jedem Fall anzuraten. Die Brache-Entwicklung der Flächen (Gräser-/Wildkräuter-Vegetation) ist zumindest im Jahr des Baubeginns zu verhindern bzw. nachhaltig einzuschränken.

5. Die Neubesiedlung von baulichen Anlagen während der Bauphase ist durch geeignete Versiegelungsmaßnahmen nach Möglichkeit zu verhindern. Dies betrifft insbesondere Arten, wie die Zwergfledermaus, die besonders im Spätsommer invasionsartig Rohbauten besiedeln kann. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Probleme (Verbotstatbestand) sind Rohbau-Gebäude möglichst schnell zu verschließen bzw. geschlossen zu halten, wenn die Baumaßnahmen über einen längeren Zeitraum ruhen.

6. Funktionserhaltende Maßnahmen (CEF), soweit diese auf Grund veränderter Artenvorkommen erforderlich werden sollten, sind hinsichtlich ihrer Wirksamkeit zu überprüfen. Erst wenn die Maßnahmen wirksam sind, kann das Vorhaben ohne Verletzung artenschutzrechtlicher Bestimmungen ausgeführt werden. Maßnahmen des Risikomanagements sind ggf. vorzusehen (z. B. Initialisierung von „Feldlerchen-Fenstern“ auf Ackerflächen in der näheren Umgebung).

7. Im Zuge der Bauentwicklung und Baumaßnahmen (u. a. Erschließung) sind in Verbindung mit der Eingriffskompensation potentielle Ersatzlebensräume mit ökologischen Mehrfach-Funktionen zu schaffen, die den allgemeinen Bestand der regionalen, schützenswerten Fauna sichern und weiter entwickeln. Dies können zum Beispiel die Anpflanzungen von frei wachsenden Hecken, das Anlegen von Gras-Wildkrautsäumen sein, die in ihrer Entwicklung zunehmend von Arten der Fauna besiedlungsfähig werden.

Die Planung des Baugebietes sieht vor, Grünflächen zu erweitern und neu herzurichten. Maßnahmen dazu beschreibt der Landschaftspflegerische Fachbeitrag zum BP111.

Geplant ist die Anpflanzung von landschaftstypischen Strauchgehölzen, (Obst-)Bäumen und Einsaaten zu Gräser-Wildkraut-Rasen.

Für die Fauna werden sich somit neue, wenn auch kleinteilige Lebensraummöglichkeiten entwickeln können.

5.0 Resümee

Aus Sicht des Artenschutzes bestehen gegen das geplante Baugebiet „Toepferstraße“, initialisiert durch die Entwicklungsgesellschaft Stadt Geilenkirchen GmbH und in Kooperation mit der Stadt Geilenkirchen, keine grundsätzlichen Bedenken, wenn die aufgeführten präventiven Maßnahmen beachtet werden.

Die Einzelheiten zur künftigen Bebauung sind dem B-Plan-Entwurf des Büro Raumplan, Aachen, Stand 4.01.2016 und 18.07.2016, zu entnehmen.

Es ist nicht auszuschließen, dass auf den Flächen des Plangebietes, von 3,1856 ha, mit derzeitigen Nutzungen, zu ca. einem Drittel als intensive bewirtschafteter Acker und zwei Dritteln als Wirtschaftsgrünland, mit geringer bis noch mittlerer Vielfalt, planungsrelevante, schützenswerte Faunenarten laut Liste des LANUV (MTB 5002/1) vorkommen. Als potentielle Lebensräume sind Acker und Grünland betroffen. In den Randbereichen, außerhalb des Plangebietes, bestehen Gärten und kleine Wiesen mit heckenartigen Gehölzstrukturen.

Wesentlich ist, dass in Verbindung mit der künftigen Bebauung die Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Bundesnaturschutzgesetz die Verbote 1 – 4 nicht berührt werden. Demnach dürfen u. a. planungsrelevante Arten nicht getötet und ihre aktiven Ruhe- und Fortpflanzungsstätten nicht zerstört werden.

Im Bereich des Plangebietes können insbesondere Bodenbrüter, wie Feldlerche, Rebhuhn, als Ausnahme auch ggf. Kiebitz, in seltenen Fällen auch Wiesenpieper und Baumpieper betroffen sein.

Weitere planungsrelevante Arten treten, mehr oder weniger, in Abhängigkeit von der jeweilig angebauten Feldfrucht und Jahreszeit, als Nahrungssuchende auf. Ruhe- und Fortpflanzungsstätten dieser Gruppe, so weit nicht Bodenbrüter, sind nicht direkt betroffen.

Die begleitenden Strukturen des Rodebaches östlich, außerhalb des Plangebietes dienen als potentiell Trittstein-Biotop für eine Reihe von Tierarten.

Im räumlichen Zusammenhang, südlich des Plangebietes, bestehen noch Acker- und Grünlandflächen, die als Lebensraum für die durch Bebauung verdrängten Faunen-Arten als Ersatz angenommen werden können und somit der Erhaltungszustand der Tierarten nicht im Ganzen gefährdet ist.

Des Weiteren bleiben Grünlandstrukturen und Gehölzbestände entlang des Rodebaches, als ein Teil des Landschaftsschutzgebietes „Teverener Bachtal“ noch erhalten.

Unter Beachtung des § 44 BNatSchG wird empfohlen, mit den Baumaßnahmen, im Zuge der Baufeldräumung, während der Vegetationsruhe und zu vermehrungsfreien Zeiten im Herbst / Winter zu beginnen. Im Grundsatz sind die jeweilig beanspruchten Flächen vor Baubeginn auf Tiere, Jungtiere und Gelege hin abzusuchen, um Beeinträchtigungen und Betroffenheiten zu vermeiden.

Im Bedarfsfall bleiben Ausnahmemassnahmen im Einvernehmen mit der ULB durchzuführen.

Die mögliche Wiederbesiedlung durch die Fauna, von noch nicht genutzten Teilflächen, sollte vereitelt werden, z. B. durch wiederholte Bodenbewegungen (Grubbern) oder durch die Einsaat von Kurzrasen, bei regelmäßiger Mahd.

Dies gewinnt vor allem dann an Bedeutung, wenn sukzessive auf der temporären Ackerbrache im Plangebiet eine intensive einseitige Wildkrautentwicklung erfolgt und somit Tiere angelockt werden.

◆- **Ergebnis:**

Das Vorkommen hier europäischer geschützter Arten ist nach derzeitigen Stand im Einzelfall möglich und zu erwarten. Unter Berücksichtigung von prophylaktischen Maßnahmen sind durch das Vorhaben keine negativen Auswirkungen zu erwarten. Das Vorhaben kann damit in zulässiger Weise durchgeführt werden.

Geilenkirchen, den 24.03.2016


Dipl.-Ing. H. Schollmeyer, Landschaftsarchitekt AKNW



Quellen und Literaturliste

- Büro RaumPlan, Aachen; Städtebaulicher Entwurf BP 111, Stand 04.01.2016 u. 18.07.2016
- NATURSCHUTZRECHT (2009 / 2015): Naturschutzgesetze des Bundes und der Länder. - dtv München und WEKA, Bad Kissing
- Bibby, C. J. / Burgess, N. D. / Hill, D.: Methoden der Feldornithologie
Übersetzt und fachliche Bearbeitung: Hans-Günther Bauer,
Radebeul, Neumann-Verlag 1995
- Ferguson-Lees, James / Ian Willis: Vögel Mitteleuropas
Übersetzung und Bearbeitung der dt. Ausgabe: Einhard Bezzel
BLV-Verlag, München 1987
- Kiel, E.-F, DR.; Einführung geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen
Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, 2007
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV)
Naturschutz Fachinformationssysteme – Artenschutz, 2015 / 2016
Internet Recherche
- LANUV (2015/16): Planungsrelevante Arten des Messtischblattes 5002/2 „Geilenkirchen“
(<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz>)
- Blessing, M. Dr; / Scharmer, E. Dr.: Der Artenschutz im Bebauungsplanverfahren, Berlin
2011; Kohlhammer Verlag, Stuttgart
- Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der
Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs-
oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz)
(RD.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
vom 13.04.2010, - III 4 -61606.01.17)
- „Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen,
Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,
Natur und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010: *Artenschutz in der Bauleitplanung und
bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben*“.

Anhang – Ergänzende Untersuchung Juli 2016

Anlass der ergänzenden Untersuchung

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange zum geplanten Baugebiet in Geilenkirchen- Teveren „Toepferstraße“, BP 111, merkt die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Heinsberg mit Schreiben vom 19.05.2016, an, dass mit Bezug auf die Stellungnahme zum Artenschutz, Stand 24.03.2016, zum Vorkommen des Feldsperlings und des Rebhuhns noch ergänzender Kartierungsbedarf besteht.

Vorbemerkung:

Die Vorlage der Stellungnahme zum Artenschutz war seitens des Auftraggebers und der Stadt Geilenkirchen zu einem Zeitpunkt, 24.03.2016, gewünscht, als die Brutsaison, hier Feldsperling und Rebhuhn noch nicht begonnen hatte. Folglich konnten die beiden Arten zunächst nur als Nahrungsgäste erfasst werden.

Unter **Punkt 4.0 der Stellungnahme zum Artenschutz** (24.03.2016) wird gleichwohl darauf hingewiesen, dass weitere Maßnahmen, die auch die Arten Rebhuhn und Feldsperling mit einschließen, im Zuge der geplanten Bebauung, vorab, durchzuführen sind. Ein konkreter Zeitraum für die geplante Bebauung ist bis dato noch nicht bekannt.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass Lebensraumstrukturen, für die hier beiden betreffenden Arten, wie auch für andere Arten in der Liste nach LANUV, im unmittelbar räumlichen Zusammenhang weiterhin gleichartige Lebensraumstrukturen, im Zeitraum der aktuellen Planung, hier bestehen bleiben. Die unter Punkt 4 genannten Maßnahmen bleiben zu berücksichtigen.

Nachfolgend werden Details zur Lebensweise und zum Lebensraum des **Rebhuhns** und des **Feldsperlings** in Bezug auf das Plangebiet und die potentielle Betroffenheit näher erläutert.

Planungsrelevante Faunenart: Rebhuhn (*Perdix perdix*)

- Schutz- und Gefährdungstatus: Europäische Vogelart, **besonders geschützte Art**
- **Rote Liste Status:** **in Deutschland: - 2-;** **NRW: - 2s -**
- **gefährdet** **= stark**
- - **Erhaltungszustand in NRW:** **schlecht**

- - **Vorkommen im Plangebiet:** MTB 5002/1 („Geilenkirchen“)
- **Lebensraumtyp:** Ländliche Kulturlandschaft, offene, kleinteilige, abwechslungsreiche Agrarlandschaft, Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine, Grabenrändern, Säume entlang von Hecken und Zäunen
- **Lebensweise und Lebensraum:** Das Rebhuhn gilt als ganzjährig „Territoriumstreu“, mit einem Aktions- und Vernetzungsraum in Familienverbänden bis zu 300 ha (Glatz von Blotzheim & Bauer 1994). Die Siedlungsdichte beträgt unter guten Bedingungen 1,2 Brutpaare / ha. Dies entspricht auch dem Bewegungsraum während der Vermehrungszeit.
Die **Nahrung** besteht in der Regel aus Sämereien von Wildkräutern, Getreidekörnern, grünen, jungen Pflanzentrieben, Grasspitzen, wie auch Insekten, Würmern, Spinnen und kleinen Schnecken, insbesondere während der Jungenaufzucht.
- Als **Bodenbrüter** legt das Rebhuhn seine Gelege in kleinen **Bodenmulden** in Bereichen der oben genannten Strukturen an. Die Eiablage, mit 8 bis 20 Stück, in der Regel einmal pro Jahr, erfolgt ab Ende April bis Anfang Mai.
Im Fall von Zerstörungen wird möglicherweise ein zweites Gelege versucht.
- **Betroffenheit und Gefährdung:** Die Bestände des Rebhuhns sind stark rückläufig und eng mit dem Wandel der landwirtschaftlichen Nutzungen verbunden. Die kleinteiligen abwechslungsreichen Mosaik einer offenen Agrarlandschaft werden zu Gunsten von großen Ackerflächen aufgegeben. Feldwege und wildkrautreiche Saumstrukturen gehen zunehmend seit den 70er und 80er Jahren verloren. Kleine und mittelgroße landwirtschaftliche Betriebe geben auf. Die sonst vielfältigen Ortrandstrukturen der bäuerlichen Kulturlandschaft gehen darüber hinaus, in anderen Nutzungen über, wie etwa der Entwicklung von Baugebieten.
- **Betroffenheit im Plangebiet:** Die für das geplante Wohngebiet aktuellen Flächen sind bisher als Wiese und teils als Acker genutzt worden. Im weiteren Umfeld des Plangebietes am südwestlichen Ortsrand von Teveren sind gleichartige landwirtschaftliche Nutzflächen vorhanden. Die Flächen sind hier von Feldwegen mit Gras- und Wildkrautbewuchs durchzogen. Das Grünland wird häufig für die Pferdehaltung genutzt.

Die für das Rebhuhn geeigneten Lebensraumstrukturen bilden hier im Wesentlichen die Übergänge vom Grünland zum Acker, wie auch die Ränder der Feldwege. Entlang und unterhalb der Zäune wachsen mehrfach Altgräser und Wildkräuter, die nur selten gemäht werden und somit vorteilhafte Deckungsmöglichkeiten bieten. Durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung ist der Lebensraum im und um das Plangebiet als Lebensraumpotential für das Rebhuhn vorbelastet. Der Rückgang geeigneter Deckungsmöglichkeiten für die Art fördert das Risiko von natürlichen Feinden, wie Fuchs und Mäusebussard, aufgegriffen zu werden.

Störungen und Risiken gehen auch oft von freilaufenden Hunden im Bereich der Feldwege aus.

Mit Realisierung des Wohngebietes gehen die von der Art bevorzugten, noch vorhandenen Saumbereiche, umfänglich in Verbindung mit der Ackerfläche und dem Grünland verloren.

Das Rebhuhn vermag sich den dann veränderten Lebensraumbedingungen nicht oder nur sehr schlecht anzupassen und weicht zwangsläufig auf die unmittelbar benachbarten und noch vergleichbaren Strukturen von Acker und Grünland aus.

Die Veränderungen und Verluste von Habitat-Strukturen führen zu Nachteilen in der Vermehrungsrate.

- **Beobachtungen:** 1) Bei Begehungen im Dezember 2015 und Januar 2016 sind jeweils 2 Rebhühner im Bereich des Weidezaunes im Übergang von Wiese zu Acker zu sehen gewesen (Mittlerer Bereich des aktuellen Plangebietes).
Mit Unterschreiten der Fluchtdistanz sind die Rebhühner in westliche Richtung abgestrichen.
Im Altgras- und teils Wildkrautbestand am und unterhalb des Weidezaunes sind Bodenmulden zu erkennen gewesen, die den Rebhühnern als Schutz- und Ruhebereich gedient haben können.
- 2) Veranlasst durch das Schreiben der ULB sind die Flächen des Plangebietes und das unmittelbare Umfeld am 9.07.2016 / 19 bis 21 Uhr / Witterung: leicht bewölkt / heiter; auf das mögliche Vorkommen von Rebhühner abgegangen worden. Die Absuche

hat sich auf die von der Art bevorzugten Randstrukturen entlang der Weidezäune und der Feldwege konzentriert.

Auf der Wiese innerhalb des Plangebietes ist wenige Tage vorher Heu geworben worden. Die Altgrasbestände am Zaun sind jedoch verblieben. Der Weizenbestand auf der Ackerparzelle geht derzeit in das Stadium der „Milchreife“ über.

Während der Absuche hat sich kein Rebhuhn gezeigt, noch sind Hinweise auf Gelege vorgefunden worden.

3) Ein weiterer Beobachtungsgang ist am 11.07.2016 / 12.15 Uhr bis 13.45 Uhr Witterung: bewölkt bis aufgelockert; vorgenommen worden, bei bewölkten bis aufgelockerten Witterungsverhältnissen. Die Randstrukturen sind dabei wiederum abgesucht worden. Hinweise auf Rebhühner haben sich dabei nicht ergeben.

- **Maßnahmen:**
 - Aufgrund der potentiellen Lebensraumstrukturen für das Rebhuhn werden (zwei) weitere Beobachtungsgänge empfohlen, um gesicherte Erkenntnisse über das Vorkommen bzw. Nichtvorkommen zu gewinnen.
 - Im Hinblick auf den Realisierungszeitraum des Wohngebietes ist eine Besiedlung bzw. weitere Nutzung der von der Art bevorzugten Habitat-Strukturen zu vereiteln, insbesondere vorab zu Zeiten der Vermehrung. Die Säume mit Altgrasbeständen sind wiederholt kurz zu mähen und / oder in eine Schwarzbrache umzuwandeln.
 - Die Rahmenbegrünung des künftigen Wohngebietes kann mögliche Beeinträchtigungen für Rebhühner vermindern.
- Weitere Erläuterungen siehe unten, Seite 9.

• **Planungsrelevante Faunenart: Feldsperling (Passer montanus)**

- **Schutz- und Gefährdungsstatus:** Europäische Vogelart, **besonders geschützte Art**

- **Rote Liste Status:** **in Deutschland:** - *-; **NRW:** - 3 -
=

gefährdet

- **Erhaltungszustand in NRW:** **ungünstig,**

- **Vorkommen im Plangebiet:** MTB 5002/1 („Geilenkirchen“)

- **Lebensraumtyp:** Ländliche Kulturlandschaft, halboffene Agrarlandschaft, Bäuerliche Anwesen, Grünland, Streuobstwiesen, Feldgehölze, Waldränder, Acker,

- **Lebensweise und Lebensraum:** Die Vogelart ist ganzjährig reviertreu und nutzt für seinen Lebensbereich im ländlichen Raum einen Umkreis von ca. 2,5 Quadratkilometer. Als Lebensraum bevorzugt die Art die halboffene Agrarlandschaft, mit Bezug zu dörflich geprägten Ortsrändern mit landwirtschaftlichen Anwesen. Im Einzelnen zählen dazu Obstwiesen, Feldgehölze, reich strukturierte Gärten, Parkanlagen mit vielfältigem Gehölzbestand
Für die Nahrungssuche werden häufig Grünlandflächen und Äcker aufgesucht.

Zur **Nahrung** zählen Sämereien, Getreidekörner und kleine Insekten. Während der Nahrungssuche tritt die Art auch in kleinen Gruppen auf.

Nicht selten ist der Feldsperling auch mit dem nahen Verwandten, dem Haussperling, zu sehen.

Als **Höhlenbrüter** nutzt die Art für die Fortpflanzung kleine Baumhöhlen (Obstbäume) Nischen und Unterzüge an (landwirtschaftlichen) Gebäuden, Feldscheunen und soweit vorhanden, Nistkästen in dörflichen Randlagen. Frei gebaute Nester in Gehölzbeständen sind dabei eher eine Ausnahme.

Die Fortpflanzungszeit reicht von April bis August und kann bis zu vier Bruten umfassen, mit jeweils 4 bis 6 Eiern.

- Betroffenheit:** Die Veränderungen in der Landwirtschaft wirken sich insbesondere auf die Ortsrandlagen aus und bringen den Verlust von Streuobstwiesen, Feldgehölzen und vielfältig angelegten Landgärten mit sich. Die betreffenden Flächen werden nicht mehr bewirtschaftet, aufgegeben oder für neue landwirtschaftliche Betriebsgebäude (Hallen, Stallungen), als Acker oder in ortsnahen Randbereichen für die Realisierung von Wohngebieten genutzt, wie hier im Bereich der Töpferstraße. Die Art vermag sich den Veränderungen, mit dem Verlust von geeigneten Ruhe- und Vermehrungsplätzen, nur bedingt anzupassen und die Vermehrungsrate ist somit allgemein seit den 70er und 80er Jahren rückläufig.
- **Betroffenheit im Plangebiet:** Das geplante Wohngebiet „Töpferstraße“ mit den bisherigen Acker- und Grünlandflächen, führt für den Feldsperling lokal zum Potentiellen Verlust von Nahrungsquellen. Hierzu zählen Getreide, Sämereien, von Wildkräutern und Gräsern, wie auch Insekten. Gleichartige Acker- und Grünlandflächen bleiben im Weiteren, unmittelbaren Umfeld, hier südlich des Plangebietes, erhalten. Die für die Art typisch geeigneten Ruhe- und Vermehrungsstätten befinden sich nur außerhalb des Plangebietes, in den teils älteren Gärten, wie auch in den Gehölzstrukturen nördlich und östlich des Plangebietes. Hierzu zählen die Reste ehemaliger, kleiner Streuobstwiesen und Feldhecken, bei noch mäßigem Vitalitätszustand.
- Beobachtungen:** 1) Dezember 2015 / Januar 2016: Mehrere Feldsperlinge sind während der Nahrungssuche am nördlichen Rand des Plangebietes, bisher Wiese gesehen worden.

2) 09.Juli.2016 / 19 bis 21 Uhr / Witterung: leicht bewölkt / heiter;

Mehrere Feldsperlinge, in Gruppen von 3 bis 5 Exemplaren, sind beim Einfliegen in die mit Weizen bestellte Ackerparzelle und der Nahrungsaufnahme wiederholt zu beobachten gewesen. Parallel dazu konnten auch Haussperlinge beobachtet. Bei der Beobachtung mit dem Fernglas (10x50) waren die Unterschiede im Federkleid, insbesondere im Kopfbereich deutlich auszumachen.

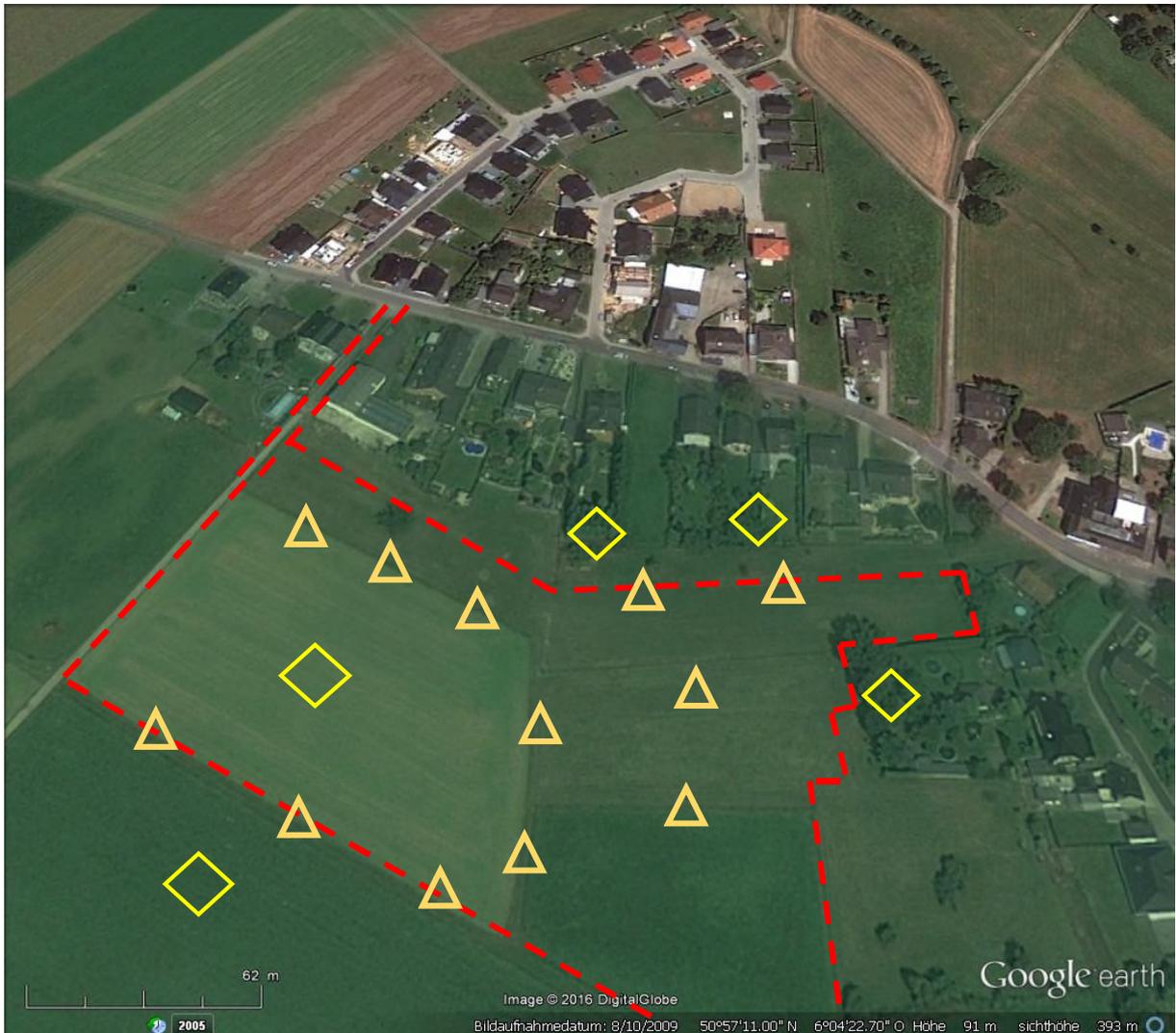
Noch häufiger sind Feldsperlinge in der südlich des Plangebietes mit Raps bestellten Ackerparzelle zu sehen gewesen. Aktuell ist der Raps hoch reif und steht kurz vor der Ernte.

Vereinzelt sind Feldsperlinge und Haussperlinge in Feldhecken-Rudimente und Gärten nördlich, außerhalb des Plangebietes eingeflogen. Aktive Vermehrungsstätten konnten jedoch nicht festgestellt werden.

3) 11. Juli 2016 / 12.15 Uhr bis 13.45 Uhr / Witterung: bewölkt bis aufgelockert. Vergleichbar wie bei den Beobachtungen am 9. Juli konnten Feldsperlinge während Nahrungssuche im Weizen, wie auch im Raps gesehen und gehört werden.

Im Bereich des Grünlandes haben sich keine Feldsperlinge gezeigt.

• **Rebhuhn und Feldsperling in Teveren, südlich Töpferstraße (Auswahlbeobachtungen)**



Kartendarstellung ohne Maßstab und ohne Gewähr

----- Abgrenzung Plangebiet BP 112

◇ Vorkommen des Feldsperlings, Brutplätze nicht festgestellt

△ Potentielle Bereiche zum Vorkommen des Rebhuhns; Gelege, Jungtiere nicht festgestellt.

• **Auswirkungen der geplanten Bebauung auf den Feldsperling**

Derzeit sind keine Ruhe- und Fortpflanzungsstätten des Feldsperlings von dem Vorhaben betroffen. Es fehlen dazu die für die Art typischen Habitat-Strukturen innerhalb des

Plangebietes. Acker und Grünland als mögliche Nahrungsquelle gehen im Umfang des Vorhabens weitgehend verloren.

Lebensraumstrukturen im weiteren Umfeld sind noch vorhanden, jedoch in ihrem Bestand mittelfristig bei zunehmenden Veränderungen im Ortsrandbereich gefährdet.

Vor dem Hintergrund des Wandels landwirtschaftlicher Klein- und Mittelbetriebe gehen für den Feldsperling, wie für andere Faunenarten auch, Lebensräume, wie bäuerliche Gärten, Streuobstwiesen und Feldhecken zunehmend verloren. Zur Erhaltung bleiben künftig vergleichbare Lebensraumstrukturen raumübergreifend zu entwickeln.

- **Maßnahmen in Bezug auf Feldsperling und Rebhuhn**

In Verbindung mit der Realisierung des Baugebietes sind allgemein Begrünungsmaßnahmen vorgesehen, wie im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag, 24.03.2016, dargestellt, die sich zu neuem, möglichem Lebensraum für den Feldsperling, wie auch andere Faunenarten entwickeln können. Bedingt können damit sich auch Lebensraumstrukturen entwickeln, die vernetzt mit den Habitaten der weiteren Umgebung von Rebhühner angenommen werden.

Hierzu zählen:

- 1) Öffentliche Grünfläche an der Ostseite des Plangebietes mit Bäumen, Strauchgehölzen und Gräser-Wildkrautrasen.
- 2) Öffentliche Grünfläche an der Südostseite des Plangebietes mit Obstbäumen, landschaftsgerechten Sträuchern in Randbereichen und Gräser-Wildkrautrasen
- 3) Baumreihe und Hecke an der Süd Seite des Baugebietes.
- 4) Erhalt, teilweise, einer Grünlandfläche am nördlichen Rand des Plangebietes (Übernimmt auch eine „Pufferfunktionen“ zwischen dem neuen Wohngebiet und den älteren vorhandenen Gärten, wie auch Resten von Feldhecken und Streuobstwiesenelementen.

Darüber hinaus können für den Feldsperling geeignete Nistkästen in den öffentlichen Grünflächen, wie auch in den privaten Gärten des künftigen Wohngebietes installiert werden.

- **Weitere Maßnahmen in Bezug auf das Rebhuhn.**

Von Bedeutung für das Rebhuhn ist die potentielle Vernetzung und Verbindung mit den Strukturen südlich und westlich des Plangebietes. Das Rebhuhn ist in seiner Art mehr einem Territorium ≥ 1 ha treu, als punktuell, allein dem Standort.

Die hier vorhandenen Säume der verbleibenden Feldwege und Wiesen (Zaunbereiche) sollten übergreifend erhalten bleiben und weiter entwickelt werden, damit das Rebhuhn im räumlichen Zusammenhang, in Bezug auf das Plangebiet, ausweichen kann.

Erweist sich das Vorkommen des Rebhuhns bis zur Realisierung des Wohngebietes als gesichert, sind nachfolgende Ausgleichsmaßnahmen abzuwägen und zu berücksichtigen.

Zur Förderung von vernetzenden Strukturen ist als Maßnahme die Anlage eines ca. 3 bis 5 m breiten Ackerrandstreifens mit geeigneter Kräuter-Einsaat südlich des Plangebietes zu empfehlen für einen begrenzten Zeitraum.

Ebenso könnte in der verbleibenden Grünlandflächen die Entwicklung von „Altgrasbeständen“ entlang der Weidezäune auf drei Meter verbreitert werden und einmalig im Spätherbst oder alle zwei Jahre gemäht werden.

- **Präventive Maßnahmen**

Zu berücksichtigen sind die in der **Stellungnahme zum Artenschutz, 24.3.2016**, unter Punkt 4 aufgeführten Maßnahmen in Bezug auf Feldsperling und Rebhuhn, wie für die anderen aufgeführten planungsrelevanten Tierarten auch. Im Hinblick auf das mögliche Vorkommen des Rebhuhns sollten zum absehbaren Zeitraum des Baubeginns (mglw. im Jahr 2017) nochmals zwei Beobachtungsgänge durchgeführt werden.

Fazit:

Das **Vorkommen des Rebhuhns**, als europäisch geschützte Art, ist regional bekannt und für das Plangebiet nicht gänzlich auszuschließen. Mit präventiven Maßnahmen (Risiko-Management) können negative Auswirkungen vermieden werden. Eine Besiedlung des Plangebietes durch die Art ist vorab, mit Bezug auf die Zeiten von Baumaßnahmen; zu vereiteln. Von der Art bevorzugte Strukturen sind außerhalb des Plangebietes im räumlichen Zusammenhang zu erhalten und zu entwickeln.

Unter Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen werden keine Verbote des § 44 BNatSchG ausgelöst.

Das **Vorkommen des Feldsperlings**, als europäisch geschützte Art, ist bekannt und zu erwarten. Für die Art ergeben mit keine direkten negativen Auswirkungen. Gegen Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG wird nicht verstoßen.

Artbezogene Maßnahmen nicht zwingend erforderlich sind.

Das Vorhaben kann unter Berücksichtigung der in Stellungnahmen zum Artenschutz, vom 24.03.2016, sonst aufgeführten, präventiven Maßnahmen durchgeführt werden.

Aufgestellt, Geilenkirchen, den 11.07.2016



H. Schollmeyer, Landschaftsarchitekt AKNW

